

ANNA KUPFERSCHMITT, ALLIANZ VERPACKUNG UND UMWELT

# Verpackungsrecht setzt den Rahmen

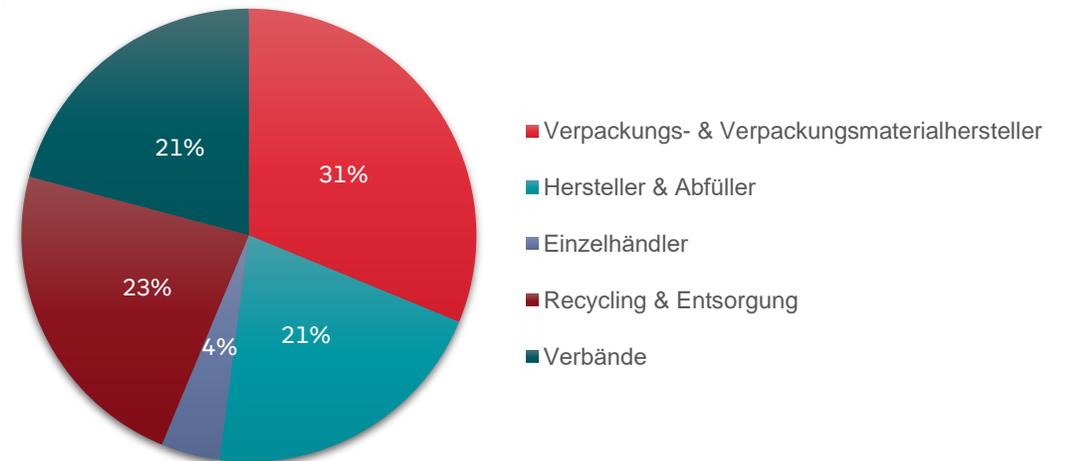
PPWR und weitere Vorhaben – wie tiefgreifend sind die Veränderungen?

FORUM GRÜNER PUNKT, MAI 2024

Die AVU steht für die Kreislaufführung von Verpackungen zum Zweck des Ressourcen- und Klimaschutz



# Die AVU repräsentiert die gesamte Wertschöpfungskette und alle Materialfraktionen



# Unsere Prinzipien



## **Produktverantwortung**

Unsere Mitglieder nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie zur Reduzierung und zum Recycling von Verpackungsabfällen beitragen. Wir unterstützen die Produktverantwortung als Garant für Wettbewerb und Innovation



## **Innovation und Nachhaltigkeit: wir sehen wertvolle Materialien, keinen Abfall**

Eine gesteigerte Ressourceneffizienz und effektiv geschlossene Materialkreisläufe bringen die Kreislaufwirtschaft zum Erfolg. Wir setzen uns für technologischen Fortschritt entlang der gesamten Wertschöpfungskette ein.



## **Wettbewerb in der gesamten Wertschöpfungskette**

Die effiziente Erfüllung der Recyclingquoten hängt von einem dynamischen Wettbewerbsumfeld ab. Unsere Überzeugung: Regulierungsmaßnahmen sollten so weit wie möglich marktwirtschaftliche Prinzipien widerspiegeln.

# Mitgliederservices

## Aufbereitete Infos zu politischen Entwicklungen in Bezug auf Verpackung & Recycling

- Landes- und Bundesebene
- Europa

## Zugang zu politischen Entscheidungen

- AVU-Orientierungstag
- AVU-Fachgespräche
- Spitzengespräch der Kreislaufwirtschaft mit Bundestagsfraktionen



## Raum zum Netzwerken

## Infos über Innovationen zu Verpackung & Nachhaltigkeit

- Sekundärrohstoffeinsatz
- nachwachsende Rohstoffe
- Recycling

## Know-How-Austausch

- Workshops zur Kreislaufführung
- Konferenz Verpackungsrecycling

## **Doppelte Zielsetzung der EU-Kommission:**

- Schaffung eines EU-Binnenmarktes für Verpackungen
- Verringerung der Umweltauswirkungen von Verpackungen über ihren gesamten Lebenszyklus

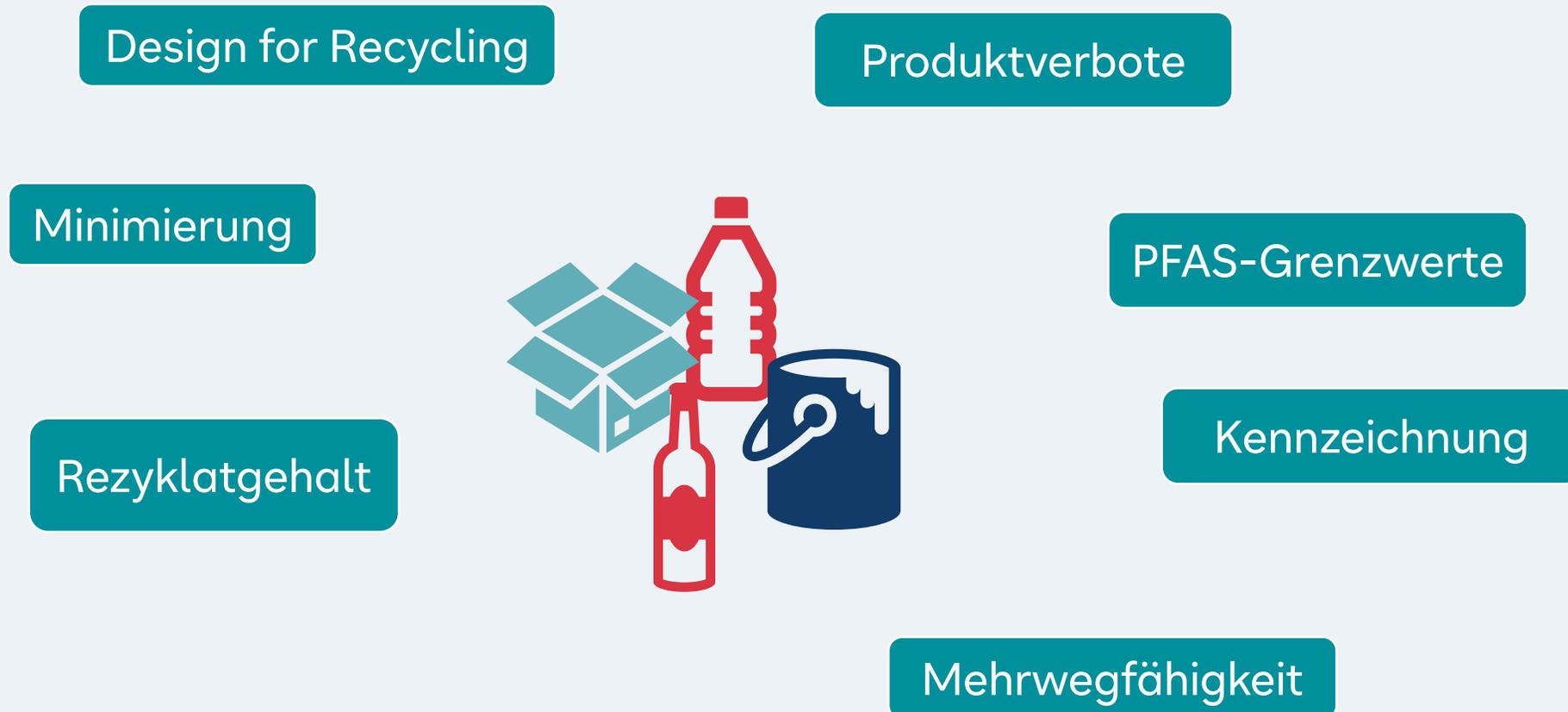
**Zu erreichen durch ein harmonisiertes Regelwerk für nachhaltige(re) Verpackungen**

# Vom Entwurf zur (fast) fertigen Verordnung

- November 2022: Veröffentlichung **Entwurf** der „Packaging and Packaging Waste Regulation“ (**PPWR**) der EU-Kommission
- Januar 2024: Beginn der **Verhandlungen** zwischen Europaparlament und Rat (Vertretung der EU-Mitgliedstaaten)
- April 2024: **Einigung** und **Annahme** des Textes durch aktuelles Europaparlament
- Sondersituation Europawahl 2024: Text konnte nicht mehr formell finalisiert werden, **erneute Annahme** durch neues Europaparlament und den Rat im Herbst 2024 **notwendig**



# Das Produkt im Zentrum neuer Anforderungen



# Recyclingfähigkeit (Art. 6)

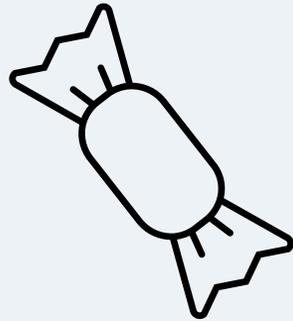
- Ab 2030 **muss** jede Verpackung recyclingfähig sein
- Einordnung recyclingfähiger Verpackungen in „**Leistungsstufen**“:  
A ( Recyclingfähigkeit  $\geq 95\%$ ), B ( $\geq 80\%$ ) oder C ( $\geq 70\%$ )
- Details bis Anfang 2028 in delegiertem Rechtsakt festzulegen
- Ab 2035 zusätzliches Kriterium „recycelt in großem Maßstab“ ( $\geq 55\%$  resultierendes Recyclingmaterial auf EU-Ebene in der jeweiligen Verpackungskategorie).
- Ab 2038 gilt Leistungsstufe C nicht mehr als recyclingfähig
- **Lizenzgebühren** sind ab 2030 basierend auf Leistungsstufen zu modulieren (weitere Kriterien möglich)

A  
B  
C

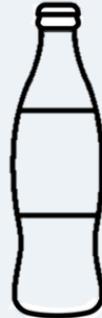
Betrifft §21  
Verpackungsgesetz –  
angestrebtes  
Fondsmodell jedoch  
weiter möglich

# Rezyklatgehalt in Kunststoffverpackungen (Art.7)

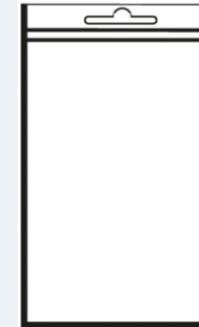
## Kontaktempfindliche Verpackungen



## Einweg- getränkeflaschen



## Andere



Verpackungen mit <5% Kunststoff ausgenommen

Nutzung importierter Rezyklate möglich

Berechnung als Durchschnitt einer Produktionsanlage über 1 Jahr

Hauptbestand-  
-teil PET

Nicht-PET

**2030**

30%

10%

30%

35%

**2040**

50%

25%

65%

65%



# Mehrweg (Art. 26)

## Mehrwegziele für **Transportverpackungen** ab 2030

- Vom Transportziel abhängig:
  - Transporte im **gleichen** Mitgliedstaat und/oder innerhalb des gleichen Unternehmens: 100%
  - Transporte in einen **anderen** Mitgliedstaat: mindestens 40%
  - Von der EU-Kommission angekündigte Korrektur: Mehrwegquote für Palettenumhüllungen und Kunststoffbänder unabhängig vom Transportziel: mindestens 40%

Kartons sind von den Zielen ausgenommen

2040-Ziel (mind. 70%) ist „anzustreben“



# Mehrweg (Art. 26)

## Mehrwegziele für **Getränkeverpackungen** ab 2030

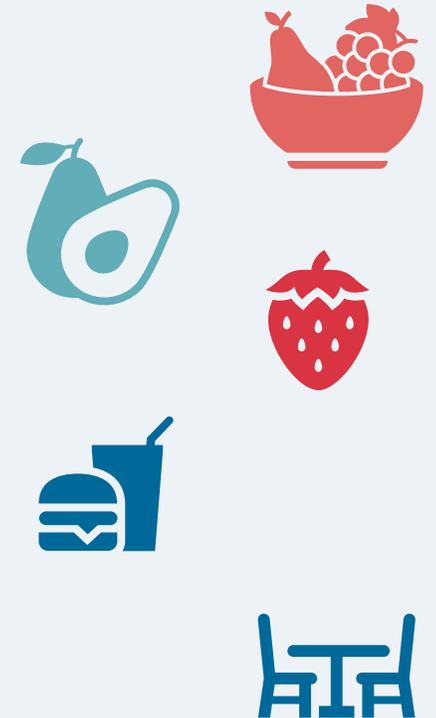
- Getränke, außer Milch, Wein, Spirituosen: mindestens 10%
- Details zur Berechnung der Mehrwegquoten bis Mitte 2027 in einem Delegated Act festzulegen
- „Pooling-Lösung“ – Zusammenschlüsse von bis zu 5 Inverkehrbringern können das 10%-Ziel gemeinsam im Schnitt (statt individuell) erreichen.

2040-Ziel  
(mind. 40%)  
ist  
„anzustreben“



# Einweg- Verpackungsverbote (Art. 22)

- Ab 2030
- Kunststoffverpackungen zur Warenbündelung (außer für bessere Handhabbarkeit)
- Kunststoffverpackungen für frisches Obst und Gemüse (außer für Produktschutz)
- Kunststoffverpackungen für in Gastronomiebetrieben servierte Lebensmittel (Geschirr, sowie Einzelportionen von Saucen, Zucker etc.). Unterwegsverzehr ist ausgenommen
- „Hotelverpackungen“ für Hygiene- und Toilettenartikel
- Sehr leichte Plastiktüten (außer wenn für Produktschutz/Hygiene)



# Verpackungsminimierung (Art 9)

- Ab 2030 müssen alle Verpackungen **in Bezug auf Gewicht und Volumen minimiert** sein
- Limitierende Faktoren für die Minimierung: u.a. Produktschutz, , Produktionsprozesse, Rezyklatgehalt und Recyclingfähigkeit sowie Saisonalität und Geschenkverpackungen
- Bereits **geschützte Verpackungsdesigns ausgenommen**
- Methodik für die Berechnung von den europäischen Normungsorganisationen in Standards festzulegen

# Konformitätserklärung (Anhang VII)

- Die Übereinstimmung einer Verpackung mit den PPWR-Vorschriften ist in einer Konformitätserklärung zu bestätigen
- Die Erklärung, und die zugrundeliegende technische Dokumentation müssen 10 Jahre aufbewahrt und den Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

# Nächste Schritte

- Sprachlich/rechtlich final geprüfter Text im Herbst 2024 von Europaparlament (neu gewählt) und Rat (Vertretung der Mitgliedstaaten) zu verabschieden. Tritt kurz darauf in Kraft.
- **Bestimmungen ohne spezifisches Datum** sind 18 Monate nach Inkrafttreten (**→Frühjahr/Sommer 2026) anwendbar**
- **Zentrale Bestimmungen** (Recyclingfähigkeit, Rezyklatgehalt etc.) sind **zeitlich an die Veröffentlichung von Umsetzungsakten** geknüpft
- Insgesamt 26 Umsetzungsakte und 15 Berichte/Evaluierungen durch die Kommission vorgesehen
- Kommission behält sich **Änderungsmöglichkeiten** vor (Rezyklatgehalt, Wiederverwendbarkeit etc.)



# Weitere erwartete Vorschläge

- EU-Vorgaben zur Massebilanzierung bei chemischem Recycling
- Reformen deutsches Verpackungsgesetz:
  - § 21 – Lizenzentgeltmodulierung
  - Mehrwegförderung/ Verbot Mogelpackungen
- Umlage der EU-Plastikabgabe

Zeitplan ungewiss

# Vielen Dank!

**Anna Kupferschmitt**

Allianz Verpackung und Umwelt e.V.

Leiterin Europapolitik und

Kommunikation

Tel.: 030 – 206 426 67 | Mob.: 0171-

1459362

Reinhardtstr. 25, 10117 Berlin

[www.avu-online.de](http://www.avu-online.de) [AVU](https://www.avu-online.de)